

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

V. Stüd. München, Mittwoch den 20. May 1818.

I n h a l t.

Königl. Verordnung: die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

Verordnung.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsbl. 1817 Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeinwesen unterm 24. Septemb. 1808 erlassene Edict (Regierungsbl. 1808 St. LXI. S. 2405 bis 2451) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dar-

für angeordneten besondern Ausschusse Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. T i t e l.

Von der Bildung und Eintheilung
der Gemeinden.

1. C a p i t e l.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes

(+)